

(4) Kartoffeln, die den Qualitätsbestimmungen für Speisekartoffeln nicht entsprechen, dürfen als Speisekartoffeln nicht angenommen werden. Sie können von den Erzeugern durch Nachsortierung auf die erforderliche Qualität gebracht werden oder sind durch die VEAB als Fabrik- oder Futterkartoffeln abzunehmen und abzurechnen.

§ 10

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung

Ablieferungsbescheinigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse dürfen durch die VEAB nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungsstellen der VEAB oder als Absaat an die Bäuerliche Handelsgenossenschaft geliefert werden.

§ 11

Vorfristige Ablieferung von Getreide und Frühdruschprämien

(1) Die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist von den Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien über die Organisation der vorfristigen Erfassung als eine wichtige Aufgabe zu propagieren und mit Hilfe der VdgB (BHG) und MTS zu organisieren.

(2) Wettbewerbe zur vorfristigen Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln der Bezirke, Kreise und Gemeinden, Produktionsgenossenschaften und VEG untereinander sind von den Räten der Bezirke und Kreise zu fördern.

(3) Über die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln im Wettbewerb werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf Richtlinien zur Prämiiierung von Produktionsgenossenschaften, VEG, Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke sowie für besondere Einzelleistungen bekanntgegeben.

(4) Zur Förderung der vorfristigen Ablieferung gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Anordnung für die Auszahlung der Frühdruschprämie für das Jahr 1953 heraus. Frühdruschprämien werden nicht für die Ablieferung von Getreide zur Abdeckung von Ablieferungsschulden ausgezahlt.

§ 12

Planung der vorfristigen Ablieferung

(1) Zur reibungslosen Durchführung der vorfristigen Ablieferung haben die Räte der Gemeinden auf der Grundlage ihrer Drusch- und Rodepläne Anfuhrpläne auszuarbeiten. Diese Pläne regeln die reibungslose Anfuhr aller der durch die einzelnen Erzeuger in den Gemeinden abzuliefernden Getreide-, Speisehülsenfrüchte-, Ölsaaten- und Kartoffelmengen an die von den VEAB genannten Erfassungs- und Annahmestellen. Die Anfuhrpläne zur vorfristigen Ablieferung sind von den Räten der Gemeinden zu beschließen. Ihre Ausarbeitung soll in engster Zusammenarbeit mit der VdgB, der MTS und dem zuständigen VEAB erfolgen.

(2) Mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind durch die Erfassungsstellen der VEAB zur vorfristigen Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse Liefervereinbarungen zu treffen.

(3) Die Erfassungsstellen der VEAB sind verpflichtet, zur Sicherung der vorfristigen Planerfüllung auf der Grundlage der von den Gemeinden einzureichenden Anfuhrpläne Abnahme- und Einlagerungspläne auszuarbeiten.

(4) Die Aufnahmebereitschaft der Erfassungsstellen ist auf der Grundlage der Anfuhrpläne der Gemeinden und der Abnahmepläne der Erfassungsstellen durch den VEAB ständig zu sichern.

§ 13

Aufkauf

(1) Die Berechtigung der Erzeuger zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse regelt sich nach § 45 der Verordnung. Im I. und II. Quartal 1953 ist beim Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln das Jahressoll 1952 aller dieser Erzeugnisse als erfüllt nachzuweisen.

(2) Der Aufkauf von Ölsaaten regelt sich nach der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBL. S. 1186) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Lohnverarbeitung von Ölsaaten ist in der Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten (GBL. 1953 S. 82) geregelt.

(4) Wegen der Zulässigkeit der Verarbeitung und Lagerung von Getreide in Mühlen ergeht noch besondere Anweisung.

Anrechnungssätze für Vermehrer

§ 14

(1) Die Vermehrer erhalten bei der Ablieferung von anerkanntem Saatgut an die DSG-Handelszentrale folgende Anrechnungssätze:

a) für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Saatgutfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in Konsumware§ * zu verkaufen:

für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten..	140 kg
für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten	125 kg
für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten..	105 kg
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Superelite und Elite der Sortengruppen c und d..	130 kg
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen c und d	125 kg
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b	120 kg
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Elite der Sortengruppen a und b.....	115 kg
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen a und b.....	110 kg

* Die Auslieferung von Konsumware darf jedoch erst dann erfolgen, wenn das gesamte Pflichtablieferungssoll des jeweiligen Erzeugnisses erfüllt ist.